

Q2 STEIN 23 PRESSE

Quartalsbericht 2 der Stein- und keramischen Industrie | Wien, Juni 2023



**CRITICAL RAW
MATERIAL ACT**
Ein kritischer Blick

04

**ÖSTERREICH IST
NICHT GANZ DICHT**
Kampagne Sanierungsbonus

08

**ÖSTERREICHS
ENERGIEZUKUNFT**
Bis 2040 klimaneutral

10



AUS GRÜNDEN DER
LEICHTEREN LESBARKEIT
wird auf die gleichzeitige
Verwendung männlicher
und weiblicher Sprach-
formen verzichtet.



© Lukas Lorenz

Muss sich die Baubranche nach dem Boom der vergangenen Jahre nun auf eine längere Phase des Abschwungs einstellen?

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

hohe Preise, steigende Finanzierungskosten und neue Regeln bei Kreditvergaben setzen der Baubranche zu. Seit Monaten stockt der Neubau, besonders davon betroffen ist der Wohnbau. In diesem Bereich wird ein Rückgang von bis zu 30 Prozent erwartet. Nicht viel besser ist es um die Gewerbliche Industrie-, den öffentlichen Hochbau und den Tiefbau bestellt. So kommt die Forcierung der thermischen Sanierung durch die aktuelle Kampagne des Klimaministeriums zum Sanierungsbonus „Österreich ist nicht ganz dicht“ nicht nur der Umwelt, sondern vor allem der Bauwirtschaft mehr als gelegen. Denn besonders der Ein- und Zweifamilienhausbereich hat Impulse dringend notwendig.

Während in den letzten Jahren die Fachkräfte im Neubau gebunden waren, sind diese Potenziale nun verfügbar. Wir müssen daher rasch danach trachten, diese Fachkräfte weiterhin in unserer Branche zu halten und in der Sanierung zu beschäftigen, wollen wir das nicht ohnehin schon spärlich verfügbare Fachkräftepersonal gänzlich an andere Branchen verlieren.

Und trotzdem ist die Sanierungsoffensive zur Stimulierung des Bausektors nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Es braucht darüber hinaus weitere Stimuli, um eine unsanfte Bodenlandung des

Wohnbaubereichs zu verhindern. Wenn uns nicht rasch Lösungen einfallen, laufen wir Gefahr, dass sich der Markt unfreiwillig und ungesund konsolidiert und wir am Ende der Durststrecke auch noch ohne Fachkräfte dastehen.

In unsere aktuellen Steinpresse werfen wir auch einen kritischen Blick auf den „Critical Raw Materials Act“, der den Zugang der EU zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen gewährleisten soll. So weit so gut. Was aber leider im Verordnungsentwurf völlig unberücksichtigt bleibt, sind die mineralischen Baurohstoffe wie Sand, Kies, Naturstein, Gips, Kalk, Ton. Die Europäische Kommission lässt die wesentliche Rolle und den Bedarf dieser Rohstoffe völlig außer Acht und wichtige rohstoffpolitische Zusammenhänge werden dabei völlig übersehen.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind nationale Themen, wie der Masterplan „Österreichs Energiezukunft“, die Änderungen der OIB-Richtlinie 6 und ein Beitrag zum Thema Arbeitszeit, als auch europäische Themen, wie die sog. Whistleblowing-Richtlinie, die Green Claims-Richtlinie und der Net-Zero Industry Act.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihren Unternehmungen,

Ihr Fachverbandsgeschäftsführer
ANDREAS PFEILER

INHALT

WIRTSCHAFT

4	Ein kritischer Blick auf den „Critical Raw Materials Act“
5	Net-Zero Industry Act
6	HinweisgeberInnenschutz-Gesetz
7	Änderungen der OIB-Richtlinie 6
8	Sanierungsbonus ist der neue Sanierungsscheck
9	EU Green Claims-Richtlinie
10	Masterplan: Österreichs Energiezukunft

SOZIALES

11-12	Arbeitsrechtliche Fortsetzungsreihe
-------	-------------------------------------

KURZINFO

13	Aktuelles
----	-----------

TERMINE

14	Seminare • Kongresse • Termine
----	--------------------------------

BEWUSSTSEINSBILDUNG

BMK präsentiert neue Kampagne für thermische Sanierung. SEITE 8



EIN KRITISCHER BLICK AUF DEN „CRITICAL RAW MATERIALS ACT“

**AM 16.3.2023 HAT DIE EU-KOMMISSION
EINEN VERORDNUNGSENTWURF ÜBER
KRITISCHE ROHSTOFFE, DEN SOG.
„CRITICAL RAW MATERIALS ACT“ VORGELEGT.**

von

Andreas Pfeiler
+43 5 90 900
DW 3532



Dieser soll den Zugang der EU zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen gewährleisten. Ein bis dahin achtbarer Vorstoß. Was darin leider völlig unberücksichtigt bleibt, sind die mineralischen Baurohstoffe. Völlig übersehen werden dabei wichtige rohstoffpolitische Zusammenhänge.

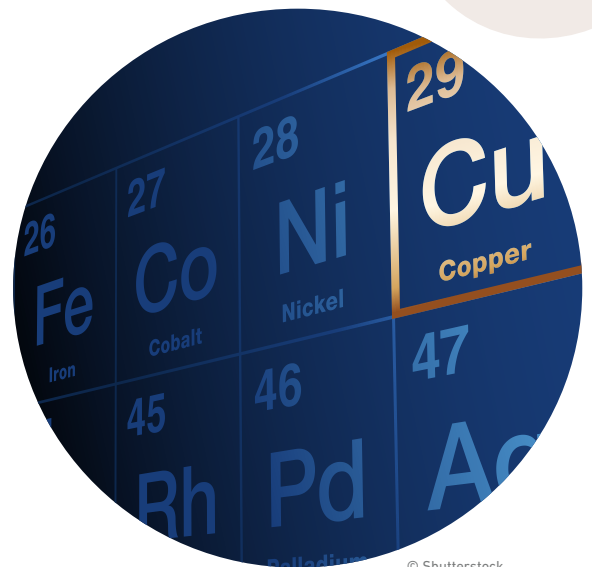
WIE KAM DER CRITICAL RAW MATERIALS ACT ZUSTANDE?

Um für die grüne Wende von Drittstaaten unabhängiger zu werden, definiert die EU neben diversen Maßnahmen, kritische Rohstoffe wie z.B. Kupfer, Lithium, Magnesium, Nickel u.a.

Bis 2030 sollen 10% der identifizierten Rohstoffe für den europäischen Bedarf innerhalb der EU gefördert, mindestens 40% dieser Rohstoffe innerhalb der EU aufbereitet, mindestens 15% aus EU-Recycling stammen und nicht mehr als 65% des jährlichen Bedarfs eines Rohstoffs aus einem einzigen Drittstaat bezogen werden.

AUCH MINERALISCHE ROHSTOFFE KÖNNTEN KRITISCH WERDEN

Mineralische Baurohstoffe wie Sand, Kies, Naturstein, Gips, Kalk, Ton sind vom Verordnungsentwurf allerdings nicht umfasst. Die Europäische Kommission lässt die wesentliche Rolle und den Bedarf dieser Rohstoffe völlig außer Acht, obwohl sie für die Ziele des EU-Green Deal und auch das tägliche Leben (Bau und Erhaltung von Infrastruktur, Gebäuden, Medikamente, Glas, Papier, Kosmetika etc.) essenziell sind. Beispielsweise wird für das Fundament eines



© Shutterstock

Windrades, je nach Leistung, Beton in der Größenordnung von ca. 2.000 Tonnen benötigt. Bei einem Ausbauziel von 10TWh Windkraft besteht also zukünftig genügend Bedarf.

Mineralische (Bau-)Rohstoffe sind überwiegend regional und vor allem innerhalb Europas verfügbar. Die Gewinnung unterliegt jedoch zunehmend einer Genehmigungsverknappung, was die Wettbewerbsfähigkeit Europas insgesamt untergräbt und die wichtigsten Ziele der EU gefährdet. Es braucht daher jedenfalls eine umfassendere Rohstoffpolitik. Denn die Definition von „kritisch“ wird stets durch den Standpunkt bzw. den technologischen Fortschritt bestimmt. Was gestern noch kritisch war, könnte morgen bereits unkritisch sein und umgekehrt.

Die Europäische Kommission wäre daher gut beraten, die Baurohstoffe zumindest als „wesentliche Rohstoffe“ im Critical Raw Materials Act mitzuberücksichtigen. Nur dadurch kann eine unabhängige und nachhaltige Versorgung Europas mit mineralischen Rohstoffen sichergestellt werden. Andernfalls werden die heute ubiquitär und vor allem stets regional vorhandenen Baurohstoffe schon bald „kritische Rohstoffe“ und deren Verfügbarkeit nicht mehr selbstverständlich. —

NET-ZERO INDUSTRY ACT

von

Cornelya Vaquette
+43 5 90 900
DW 3537



Die Europäische Kommission (KOM) will bessere Bedingungen für die Produktion von und Investitionen in saubere Technologien in Europa schaffen. Um dies zu erreichen, legte die KOM am 16.3.2023, zusammen mit dem Critical Raw Materials Act, einen weiteren Verordnungsentwurf über einen Plan zur Stärkung der europäischen Netto-Null Industrie (Net Zero Industry Act NZIA) vor. Diese Initiative gilt allgemein als Antwort auf den Inflation Reduction Act der US-Regierung unter Biden. Denn derzeit investiert die amerikanische Regierung Milliarden in die Unterstützung und Entwicklung ihrer Wirtschaft. Diese Herausforderung annehmend, hat sich die KOM zum Ziel gesetzt, dass bis 2030 die Produktionskapazitäten der EU für ausgewählte „net-zero“-Technologien mindestens 40% des europaweiten Bedarfs erreichen.

FOKUS AUF STRATEGISCHEN NETTO-NULL-TECHNOLOGIEN

Die im Fokus stehenden Technologien sind neben den gängigen erneuerbaren Technologien Photovoltaik und Solarthermie, Onshore-Windkraft und erneuerbare Offshore-Energie, Batterien und Speicher als auch Wärmepumpen und Geothermie. Aber auch noch in den Kinderschuhen stehende Anlagentypen wie Elektrolyseure und Brennstoffzellen oder Nachhaltige Biogas/Biomethan-Technologien zählen dazu. Besonders erfreulich ist, dass auch Carbon Capture and Storage (CCS) und Netzinnovationen ihren Platz in der Liste gefunden haben. So sind Industriezweige, die mit Prozessemissionen belastet sind, auf diese Technologie angewiesen.

WERTSCHÖPFUNG SOLL NACH EUROPA ZURÜCKGEHOLT WERDEN

Der Marktetablierung dieser Schlüsseltechnologien umfasst auch die Komponenten und Zwischenprodukte, die zur Herstellung notwendig sind. Das bedeutet, dass die gesamte Wertschöpfung nach



© Shutterstock

Europa zurückgeholt werden soll, inklusive technischem Know-how, die Entwicklung von Fachkräften sowie Investoren.

GENEHMIGUNGSPROZESSE SOLLTEN BESCHLEUNIGT UND STANDARDISIERT WERDEN

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU sollen auf Basis des vorliegenden Vorschlags so ausgestaltet werden, dass Genehmigungsprozesse beschleunigt und bis zu einem gewissen Grad standardisiert werden können. Eine Behörde im jeweiligen Mitgliedsstaat leitet den Projektanten an und bietet alle Schritte aus einer Hand. Konkrete Regeln zur Auswahl und Umsetzung geeigneter strategischer Projekte stellen die Stärkung der Wertschöpfungsketten und deren Wettbewerbsfähigkeit sicher.

EIGENES KAPITEL DER CO₂-SPEICHERUNG CCS GEWIDMET

Bis zum Jahr 2030 sollen 50 Mt.CO₂ pro Jahr Speicherkapazität erschlossen sein. Schwer vermeidbare Prozessemissionen und Großemittenten sollen dabei den Vorrang bekommen. Grundlagenforschung zu geologischen Gegebenheiten und Potentiale soll in den kommenden fünf Jahren durchgeführt werden. Weitere Überlegungen betreffen die Stärkung und den Zugang dieser Technologien zum Binnenmarkt. __

HINWEISGEBERINNEN-SCHUTZ-GESETZ

Das HSchG wurde am 1.2.2023 beschlossen und am 24.2.2023 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

MIT REICHLICH VERSPÄTUNG ERFOLGTE SCHLUSSENDLICH DIE UMSETZUNG DER SOG. „WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE“ DER EUROPÄISCHEN UNION DURCH DAS NATIONALE HINWEISGEBERINNENSCHUTZGESETZ (HSCHG).

AB 50 MITARBEITER VERPFLICHTENDE MELDEKANÄLE

VORGABEN FÜR MELDEVERFAHREN

von

Lukas Scherzer



Ziel des Gesetzes ist, Hinweisgebern einen besseren Schutz zu geben und Zugang zu sicheren (internen & externen) Meldestellen zu gewährleisten. Mit dem Gesetz werden alle Arbeitgeber mit zumindest 50 Arbeitnehmern zur Einrichtung von solchen Meldekanälen verpflichtet, sofern die Chance besteht, dass sie von Hinweisen aus den Bereichen des HSchG betroffen sein können. Dies gilt sowohl für juristische Personen des privaten als auch des öffentlichen Sektors.

Unternehmen sollten sich daher die Frage stellen, ob sie davon betroffen sein können. Zur Umsetzung wurden im Gesetz zwei Fristen verankert. Grundsätzlich gilt eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes. Jenen Unternehmen mit 50-249 Mitarbeitern wird eine längere Frist gewährt – hier hat eine Umsetzung bis spätestens 17.12.2023 zu erfolgen.

ZIEL IST ES HINWEISE ZUERST INTERN ZU BEKOMMEN

Die Hinweisgebersysteme müssen so ausgestaltet sein, dass es potenzielle Hinweisgeber anregt, den Hinweis intern und nicht extern abzugeben. In welcher Form dies erfolgt, bleibt dem Unternehmen überlassen. Wichtig dabei ist, dass die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber geschützt bleibt. Anonyme Hinweise können ermöglicht werden, wie man damit umgeht, ist vom Unternehmen zu klären. Aufgrund der Vertraulichkeit muss eine unparteiliche und weisungsfreie inhaltliche Erledigung ermöglicht werden. Je nach Unternehmensstruktur kann die Meldestelle unterschiedlich angesiedelt sein. Hinweise müssen schriftlich oder mündlich bzw. in beiden Formen abgegeben werden können.

Auch für das Meldeverfahren gibt es einige Vorgaben. Nach Erhalt der Meldung ist dem Hinweisgeber binnen sieben Tagen eine Bestätigung über das Einlangen der Meldung zu übermitteln. Spätestens drei Monate nachdem die Meldung eingelangt ist, muss dem Hinweisgeber außerdem eine Information über die getroffenen Folgemaßnahmen übermittelt werden, sofern dies möglich und zulässig ist. Interne Hinweisgebersysteme können von Unternehmen selbst geführt werden oder aber auch einer gemeinsamen Stelle übertragen (bspw. die Konzernmutter) werden. Ebenfalls möglich ist es einen Dritten (Anwaltskanzlei oder andere Anbieter) zu beauftragen, dieses System zu führen. Dabei unterliegen diese „externen“ Stellen den gleichen Regeln. Im Rahmen des Gesetzes sind nur Hinweise zu bestimmten Themen (EU- sowie nationales Recht) abgedeckt. Ob für die Umsetzung eine Betriebs- oder Einzelvereinbarung erforderlich ist, hängt ganz davon ab, ob sich das Unternehmen nur im Rahmen des HSchG bewegt oder darüber hinausgehende Meldungen zulässt. Sobald es über die gesetzliche Verpflichtung hinausgeht, ist eine Betriebsvereinbarung oder wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, eine Einzelzustimmung erforderlich. Strafen sieht das Gesetz aktuell nur für die Behinderung von Hinweisgebern, für die Ergreifung von Repressalien, für die Verletzung der Vertraulichkeit und auch für die wissentliche Abgabe eines falschen oder irreführenden Hinweises vor.

Klar ist, dass solche Systeme viel Aufwand mit sich bringen, der sich aber auch lohnen kann. Am Ende des Tages sollte jedes Unternehmen froh sein, wenn der Hinweis zuerst intern erfolgt und nicht direkt externe Ermittlungen auf den Plan ruft. __

ÄNDERUNGEN DER OIB-RICHTLINIE 6

ENERGIEEINSPARUNG UND WÄRMESCHUTZ



„Das Niveau der Energieeffizienz von Gebäuden wird mit der nächsten EU-Gebäuderichtlinie weiter steigen.“

© Shutterstock

Aufgrund geplanter Verschärfungen der OIB-RL 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz fand Mitte Mai ein Treffen zwischen Vertretern des OIB (Österr. Institut für Bautechnik) und der WKÖ statt. Das OIB bestätigte, dass es Änderungen bei der RL 6 geben soll, wobei der Änderungsplan einem Kompromiss der Bundesländer entspringt.

Nach Auffassung des OIB handelt es sich nicht um eine Verschärfung oder „Gold-Plating“, sondern um notwendige Adaptierungen aufgrund von europäischen Klimaschutzvorgaben. Technisch wird von einer „Reduzierung von bestehenden Abweichungsmöglichkeiten beim dualen Weg“ gesprochen, also bei der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Konkret soll es hinkünftig nur mehr Abweichungen von der HBW-10er Linie (Heizwärmebedarf-Linie als Maß für Energieeffizienz) zur sogenannten 14-er Linie geben.

Ob es bei diesen Änderungen bleibt oder ob es weitere Anpassungen gibt, kann erst nach Veröffentlichung der neuen OIB-Richtlinien beurteilt werden. Die Beschlussfassung der OIB-Richtlinien durch die Bundesländervorteiler im OIB erfolgte Ende Mai. Das Inkrafttreten ist von den Beschlüssen in den einzel-

nen Landtagen abhängig, kann sich also je nach Bundesland unterschiedlich sein. Auch Abweichungen von den neuen OIB-Richtlinien sind möglich.

Über die notwendigen Anpassungsschritte der OIB-RL 6 in Richtung Klimaschutz gibt es allerdings noch Diskussionsbedarf. Unstrittig ist jedoch, dass das Niveau der Energieeffizienz von Gebäuden im Zusammenwirken mit dem Anspruch der Energiedeckung durch Erneuerbare Energie, spätestens mit der nächsten EU-Gebäuderichtlinie noch weiter steigen wird. Das OIB hat für die nächste Auflage der OIB-RL 6 im Jahr 2025 angekündigt, dass sich aufgrund der zu erwartenden EU-Vorgaben vieles beim Bauen ändern wird. Die EU-Gebäuderichtlinie fordert in Kombination mit anderen Rechtsakten das Zero Emission Building (ZEB) ein. Ersten Berechnungen zufolge werden die zukünftigen Anforderungen an ZEBs das Einfamilienhaus an den Rand der Umsetzbarkeit bringen und auch im Wohnbau nur mehr sehr kompakte, hoch optimierte Bauformen zulassen. —

Alle Details finden Sie hier:

<https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2023/oib-richtlinie-6>

von

Roland Zipfel
+43 5 90 900
DW 3515



SANIERUNGSBONUS IST DER NEUE SANIERUNGSSCHECK



**PRESSEGESPRÄCH ZUM
START DER KAMPAGNE
„ÖSTERREICH IST NICHT
GANZ DICHT“**

Alle Details
zum Sanierungsbonus
finden Sie hier:
www.sanierungsbonus.at

vlnr: **Johannes Wahlmüller** Klima- und Energiesprecher von Global 2000, **Leonore Gewessler** Klimaschutzministerin,
Robert Schmid, Obmann des Fachverbands der Stein- und keramischen Industrie

von

Clemens Hecht
+43 5 90 900
DW 5058



Im Rahmen einer Pressekonferenz präsentierte am 25.5.2023 das Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) mit den Vertretern der Baupakt-Partner Robert Schmid, Obmann des Fachverbands der Stein- und keramischen Industrie in der WKÖ, Johannes Wahlmüller, Klima- und Energiesprecher von GLOBAL 2000 und Klimaschutzministerin Leonore Gewessler die neue Kampagne für den Sanierungsbonus mit dem Motto „Österreich ist nicht ganz dicht!“.

„Ich bin überzeugt, dass mit dieser Kampagne der Wandel vom Neubau zur zukunftsfähigen Sanierung noch schneller umgesetzt wird. Die beste Energie ist die, die erst gar nicht verbraucht wird! Daher müssen wir unsere Gebäude zuerst dämmen, um Energie und damit auch Kosten zu sparen. Eine Dämmung rechnet sich meist in weniger als zehn Jahren und mit dem neuen Sanierungsbonus oft deutlich schneller“, so Robert Schmid, Obmann des Fachverbands der Stein- und keramischen Industrie in der WKÖ.

Mit der Umsetzung der Kampagne wird eine langjährige Forderung der Baupaktpartner umgesetzt, die intensiv eine Bewusstseinsbildung seitens des Ministeriums für die thermische Sanierung verlangt haben. Die Bundesförderung kann zusätzlich zu den jeweiligen Förderungen der Länder beantragt werden. Insgesamt stehen für die Sanierung und den Heizungstausch bis 2026 fast zwei Milliarden Euro an Bundesmitteln zur Verfügung.

Direkt angesprochen werden in erster Linie Eigentümer von Ein-, Zwei- oder Reihenhäusern. Die Kampagne soll über zwei Jahre via Funk und Fernsehen, Print und Social Media bei allen Gebäudebesitzern und Verantwortlichen Aufmerksamkeit erzeugen und so die thermische Sanierung stimulieren. Interessierte können sich ab sofort unter www.sanierungsbonus.at über alle Details zur Förderung informieren. —

EU GREEN CLAIMS- RICHTLINIE

Gegen Werbung, die Produkte, Dienstleistungen und Unternehmen umweltfreundlicher erscheinen lassen als sie eigentlich sind (Greenwashing und irreführende Nachhaltigkeitsaussagen – Green Claims), und damit Konsumenten in die Irre führt hat die EU-Kommission am 23. März 2023 einen Richtlinienvorschlag veröffentlicht. Die Richtlinie über Nachweisbarkeit und Kommunikation umweltbezogener Produktangaben („Green Claims Directive“) soll Transparenz schaffen. Konsumenten sollen die Gewissheit haben, dass etwas, was als umweltfreundlich beworben wird, es auch tatsächlich ist.

Die vielen freiwilligen Siegel oder Umweltzeichen scheinen hierfür keine ausreichend sichere Information der Konsumenten zu gewährleisten, um über ihren Konsum im Sinne der Nachhaltigkeit, Umweltfreundlichkeit oder Klimagerechtigkeit entscheiden zu können. Über die vorhandenen Labels wie Umweltzeichen oder EMAS (Eco-Management und Audit Scheme) hinaus soll es eine Bewertung geben, die wissenschaftsbasiert über die Umwelteigenschaften der Produkte Auskunft gibt. Es sollen auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für Informationen über die Umweltverträglichkeit von Produkten geschaffen werden, auch um das Vertrauen in diese Art der Kundeninformation zu stärken.

VORSCHLAG FÜR „RECHT AUF REPARATUR“

Vorgestellt wurde die Green Claims Directive im Rahmen eines Verbraucherpakets, das auch einen Vorschlag für gemeinsame Regeln zur Förderung der Reparatur von Waren (Right to Repair) enthält. Es soll

sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gewährleistungsrechts ein neues „Recht auf Reparatur“ für Verbraucher eingeführt werden.

ZUVERLÄSSIGE UND VERGLEICHBARE INFORMATIONEN: WIE WIRD DAS UMGESETZT?

Unternehmen, die ihre Produkte als „grün“ bezeichnen, müssen Mindestnormen zur Untermauerung der Umweltaussagen und Kommunikation einhalten. Diese müssen auf wissenschaftlichen Studien oder auch standardisierten anerkannten Berechnungsmethoden beruhen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die PEF/OEF-Methode (Product Environmental Footprint/Organisational Environmental Footprint) der KOM hier ins Spiel gebracht wird, nachdem die seit Jahren laufenden Pilotprojekte sich als eher unbrauchbar herausgestellt hatten. Die Angaben zu den Umweltauswirkungen, -aspekten oder -leistungen eines Produkts, einer Dienstleistung oder des Händlers müssen von unabhängiger Seite überprüft und mit wissenschaftlichen Belegen versehen werden. Im Rahmen der wissenschaftlichen Analyse müssen Unternehmen die relevanten Umweltauswirkungen ermitteln und ihren Beitrag zum Umweltschutz aufzeigen. Ausgenommen sind Angaben, die unter die bestehenden EU-Vorschriften fallen, wie die Bauprodukte-VO, da die geltenden Rechtsvorschriften bereits die Zuverlässigkeit sicherstellen.

Bei dieser Initiative gilt wieder einmal: Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht! Die Richtlinie muss objektiv belegbar machen, was am Markt wirtschaftlich möglich ist und was nicht. Dafür ist der Ansatz zu idealistisch, zu naiv und die Anforderungen stehen in keinem Verhältnis zur Freiwilligkeit des Systems. Es ist zu befürchten, dass der Tod zahlreicher kleinerer Labels, zu keiner besseren Information der Konsumenten führt. __



Bild-Quelle: <https://lpbrussels.com/article/the-european-green-deal--what-is-means-for-transport>

von

Cornelya Vaquette
+43 5 90 900
DW 3537



Gut gemeint ist nicht immer
gut gemacht!

MASTERPLAN: ÖSTERREICHS ENERGIEZUKUNFT

DIE WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH ARBEITET DERZEIT IM AUFTRAG VON PRÄSIDENT MAHRER AN EINEM MASTERPLAN „ÖSTERREICHS ENERGIEZUKUNFT“.

von

Cornelya Vaquette
+43 5 90 900
DW 3537



Hintergrund für die Erstellung des Masterplans sind die Klimaziele der österreichischen Bundesregierung, die bis 2040 die österreichische Wirtschaft klimaneutral machen will. Bereits 2030 soll der Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch auf 46-50% hochgeschraubt und 100% des Stromverbrauchs bilanziell aus Erneuerbaren bereitgestellt sein. Die Erreichung der EU-Ziele 2030 soll damit ebenfalls unterstützt werden: 55% Reduktion der Treibhausgas (THG)-Emissionen und 42,5% Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch. Ziel für 2050 ist die vollständige Dekarbonisierung der EU.

die Umstellung der Wirtschaft und der Gesellschaft langfristig effizient und nachhaltig durchgezogen wird. Der Masterplan soll auf Basis von vier großen Themenblöcken eine umfassende Leitlinie und Forderungskatalog für die nächste Bundesregierung werden.

Die Themenblöcke wurden wie folgt festgelegt:

1. Erneuerbare Stromaufbringung, -verteilung & -speicherung.
2. Substitution und Diversifizierung von Erdgas und weiterer Fossiler.
3. Klimaneutraler Wasserstoff und Kraftstoffe zu wettbewerbsfähigen Kosten.
4. Energieeffizienz und -einsparung, Zirkularität und CO₂ Management.

Der Erarbeitungsprozess startete im April mit einem Kick-off-Meeting. Mitte Mai fand bereits ein erster interner Experten-Workshop zum Thema „Erneuerbare Stromaufbringung, -verteilung & -speicherung“ statt. Die Gesamtstruktur des Projekts ist durch die Einbeziehung unterschiedlichster Stakeholder/Expertengruppen auf allen Ebenen sehr breit angesetzt und der Abstimmungsbedarf dadurch sehr hoch. Es wird darauf Wert gelegt, möglichst alle Aspekte, das Energiesystem in Österreich betreffend, aufzunehmen und so fundiert wie möglich zu behandeln. Die Fragestellungen reichen von Problemen des Individualverkehrs, über die Sanierungsverpflichtungen von denkmalgeschützten Gebäuden, über die Bedürfnisse von kleinen energieintensiven Gewerbebetrieben, bis hin zum Energiebedarf der Schwerindustrie. Regulatorische Rahmenbedingungen sind ebenso Thema wie die Finanzierungsmöglichkeiten des Umstiegs.

Aufgrund dieser Themenbreite sind die Erwartungen als auch die Ambitionen hoch und alle Beteiligten arbeiten an einem bestmöglichen Ergebnis, denn die Energiewende findet jedenfalls statt. —



© Shutterstock

SIEGFRIED NAGL ZUM ENERGIE-SONDERBEAUFTRAGTEN ERNANNT

Für diese schwierige Aufgabe wurde Siegfried Nagl, ehem. Grazer Bürgermeister zum Energie-Sonderbeauftragten der WKO ernannt. Bis zum Sommer 2024 soll der Masterplan fertiggestellt sein und jedem Leser eine klare Orientierung geben, wie die Energiewende in Österreich gelingen kann. Die ambitionierten Ziele verlangen nach einem umfassenden Plan, wie

ARBEITSZEIT IM LICHTE DER AKTUELLEN JUDIKATUR

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS BEZÜGLICH DER ARBEITSZEITAUFEICHNUNGEN

Arbeitgeber (AG) sind verpflichtet Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen, damit die Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) gewährleistet wird (§26 AZG). Dem Arbeitnehmer (AN) ist Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Es darf vereinbart werden, dass die Aufzeichnungen vom Arbeitnehmer selbst geführt werden. In diesen Fällen muss der AG den AN aber jedenfalls zur ordnungsgemäßen Führung anleiten und anhalten, sowie die Aufzeichnungen regelmäßig kontrollieren. Wird mit AN schriftlich eine fixe Arbeitszeiteinteilung vereinbart, kann die Aufzeichnung entfallen. Die Abweichungen von der getroffenen Einteilung sind aber jedenfalls aufzuzeichnen.

RUHEPAUSEN

Neben den geleisteten Arbeitsstunden sind auch die Ruhepausen gem. § 11 AZG aufzuzeichnen. Diese Verpflichtung kann entfallen, wenn Beginn und Ende der Pausen im Vorhinein schriftlich festgelegt werden oder dem AN für die Pausen ein definiertes Zeitfenster vorgegeben ist. Abgesehen von Verwaltungsstrafen führt sowohl das Fehlen von Aufzeichnungen als auch die Verweigerung von Einsichtsbegehren des AN zur Hemmung von diesbezüglichen Verfallsfristen.

WIE MUSS AUFGEZEICHNET WERDEN?

Die Aufzeichnungen können sowohl handschriftlich als auch elektronisch durch Stempeluhren bzw. entsprechende Apps erfolgen. Sie müssen aktuell und vollständig sein. Korrekturen sind nur mit Begründung möglich und müssen nachvollziehbar sein (z.B. bei Dienstverhinderungen, Dienstreisen, ...). Stempelzeiten dürfen aber nicht generell korrigiert werden,

um eventuell Wegzeiten rauszurechnen bzw. dann erst mit Schichtbeginn die Arbeitszeit als solche zu werten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) impliziert nämlich das „Bestehen eines Stechuhr-Kontrollsystems, dass damit, also mit den auf den Stempelkarten aufscheinenden, das Eintreffen im Betrieb einerseits und das Verlassen des Betriebes andererseits markierenden Zeitangaben, der Beginn und das Ende der Arbeitszeit festgehalten, somit die tatsächliche Arbeitszeit gemessen wird. Sofern keine besondere vertragliche Vereinbarung besteht, ist das Betätigen der Stechuhr die jeweils erste und letzte tägliche „Arbeitshandlung“. Einem Gegenbeweis, etwa in Form eines Zeugen, kann nur dann entsprechendes Gewicht zukommen, wenn im konkreten Betrieb neben dem Stechuhr-Kontrollsystem ein weiteres Kontrollsystem besteht, aus dem sich die tatsächlichen Arbeitszeiten ergeben.“

RUNDUNGEN AUF VOLLE 5 ODER 15 MINUTEN SIND UNZULÄSSIG.

Der VwGH hat bereits wiederholt festgestellt, dass wenn eine Stempelung erfolgt, mit dieser auch die Arbeitszeit beginnt. Eine nachträgliche oder auch systematische Korrektur ist nicht zulässig, auch nicht in den Fällen, in denen tatsächlich erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Arbeitsleistung begonnen wird.

WAS IST NUN ABER GENAU ARBEITSZEIT, DIE AUFGEZEICHNET WERDEN MUSS?

Neben der vertraglich geschuldeten Leistung während der vereinbarten Arbeitszeit sind das ebenso die darüber hinaus geleisteten Arbeitsstunden (Mehrarbeit bzw. Überstunden), Zeiten der

von

Kathrin Desch
+43 5 90 900
DW 3356



„EuGH und OGH haben den Arbeitszeitbegriff durch die Auslegung der Arbeitszeit-RL neu interpretiert.“



© Shutterstock

Arbeitsbereitschaft oder auch der aktiven Reisetätigkeit. Zusätzlich sind auch die nicht als Arbeitszeit zu wertenden Zeiten, wie beispielsweise Rufbereitschaft und passive Reisetätigkeit, aufzuzeichnen. Die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und auch der Oberste Gerichtshof (OGH) haben den Arbeitszeitbegriff durch die Auslegung der Arbeitszeit-RL neu interpretiert und legen ihn deutlich weiter aus, als es in der Vergangenheit die nationalen Gerichte und Behörden taten.

VOLLWERTIGE ARBEITSZEIT SIND NUNMEHR JEDENFALLS:

Reisezeiten, sofern sie nicht ausreichend Elemente an Selbstbestimmtheit aufweisen

In einer Entscheidung 2015 entschied der EuGH, dass Reisezeiten zum ersten Einsatz bei Vertretern bzw. Monteuren dann als Arbeitszeit zu qualifizieren sind, wenn diese nicht selbstbestimmt erfolgen. Kriterien für das Gericht waren u. a. die Verpflichtung zur telefonischen Erreichbarkeit, die Festlegung einer fixen Route, die Weisung nach dem letzten Kunden unverzüglich auf kürzesten Weg nach Hause zu fahren.

Wachzeiten, wenn sie notwendig sind bzw. angeordnet werden

Dann gilt nämlich der AN während dieser Zeiten noch bzw. schon als fremdbestimmt durch den AG. Notwendig Waschzeiten stehen somit im individuell erforderlichen Ausmaß zu und werden als vollwertige Arbeitszeit qualifiziert. Bei Zweifelsfragen empfiehlt sich eine Begehung bzw. Arbeitsplatzevaluierung. Notwendig sind Waschzeiten, wenn sie vom AG angeordnet sind (z. B. aufgrund von Hygienerichtlinien) oder in Anlehnung an die Judikatur zu den Umkleide-

zeiten, wenn es dem AN objektiv gesehen nicht zumutbar ist, aufgrund der durch die Erbringung der Arbeitsleistung entstandenen Verschmutzung nach Arbeitsende den Heimweg ohne vorheriges Duschen bzw. Waschen anzutreten.

Umziehzeiten, wenn sie notwendig sind bzw. angeordnet werden

Wenn AN eine bestimmte Arbeitskleidung tragen müssen, die als solche auch erkennbar ist, (also nicht nur schwarze Hose mit weißem Hemd; ordentliche Bürokleidung; lange Hose) weil sie beispielsweise deutlich „gebrandet“ ist bzw. verschmutzt ist oder wird, oder es sich um vorgeschriebene Schutzkleidung handelt bzw. aus hygienischen Gründen vorgeschrieben ist, dann ist die Umziehzeit jedenfalls – weil fremdbestimmt – auch Arbeitszeit. Das reine Jacke- oder Mantelausziehen und „Tasche in den Spind sperren“ erfüllen den notwendigen Grad der Fremdbestimmung natürlich noch nicht. Wenn Arbeitskleidung getragen werden muss und der AN diese in Folge auch selber waschen muss, dann wäre das wohl ein Anwendungsfall für eine abgabenbegünstigte Schmutzzulage bzw. eines Aufwendersatzes.

Wegzeiten

Wegzeiten, von der Garderobe zum eigentlichen Arbeitsplatz und retour bzw. vom eigentlichen Arbeitsplatz zur Stechuhr und retour, stellen im Angesicht der Judikatur ebenfalls Arbeitszeit dar. Ist es (nur) die freie Entscheidung eines MA sich nach der Arbeitsleistung umzuziehen bzw. sich zu waschen oder duschen, dann sind diese Zeiten mangels Fremdbestimmung nicht als Arbeitszeit zu qualifizieren und damit auch nicht zu bezahlen. —

KURZINFO



RUFBEREITSCHAFT KV

Die Abgeltung für Rufbereitschaftszeiten wird in § 3 Ziffer 9 im Kollektivvertrag erstmals geregelt. **Für Unternehmen, in denen bereits Rufbereitschaftsregelungen vereinbart wurden, besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.**

Die betrieblichen Regelungen bleiben weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Eine Günstigkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen. Sowohl dem Betriebsrat als auch ArbeitgeberInnen steht es frei, die bestehenden Regelungen aufzukündigen und stattdessen die kollektivvertragliche Regelung (3 € pro Stunde) wirken zu lassen. Auch neue betriebliche Regelungen, die also nach Inkrafttreten der KV-Bestimmung vereinbart werden, gehen der KV-Bestimmung vor. __

CONSTRUCTION PRODUCTS EUROPE – CPE

Ende Mai fanden die Gremiensitzungen des Europäischen Baustoffherstellerverbandes in Brüssel statt. Im Rahmen der Generalversammlung wurden mit der Europäischen Kommission die Themen Construction Product Directive (CPR), das Thema der Taxonomie (Umweltsteuersystem) sowie der Transition Pathway (Vorgaben zu einer Modernisierung des Bau-sektors) diskutiert. Der Austausch zeigte einmal mehr, wie wichtig die Positionierung auf Brüsseler Ebene ist. Großer Dank gilt Heimo Scheuch (CEO Wienerberger), der sich nach vielen Jahren an der Spitze von CPE bereit erklärt hat, bis zur Übergabe an den nächsten Präsidenten Christophe Clemente (CEO Xella) ein weiteres Jahr als Vizepräsident zur Verfügung zu stehen. __



AUSTRIAN SKILLS

In knapp 45 Berufen kämpften rund 400 der besten österreichischen Fachkräfte im Rahmen der Berufs-Staatsmeisterschaften gegen ihre BerufskollegInnen und um ein Ticket für die internationalen Berufswettbewerbe *WorldSkills Lyon 2024* und *EuroSkills Herning 2025*. An drei Wettbewerbstagen wird ein eindrucksvolles Bild des professionellen Know-hows der österreichischen Fachkräfte praxisnah demonstriert werden. Es gilt ein anspruchsvolles Projekt an den drei Wettbewerbstagen umzusetzen und vorgegebene Aufgaben bestmöglich zu lösen. *AustrianSkills 2023* findet im Herbst 2023 in Salzburg und Wels zeitgleich mit den Berufsinformationsmessen statt. __

PERSONALIA

Mit 1.6.2023 hat der gebürtige Salzburger Rudolf EHRREICH (*1981) seine Tätigkeit als Technik-Referent im FORUM mineralische ROHSTOFFE aufgenommen.



Nach vielen Jahren im Tourismus, inklusive eines Auslandsengagements in Vail/CO, USA, startete Rudolf EHRREICH sein Studium der Angewandten Geowissenschaften an der Montanuniversität Leoben. Den Abschluss des Bachelorabschnitts verlegte er nach studienbegleitenden Kartierungsarbeiten, Beteiligung an der Lehre und Forschung, an die Universität Wien. Anschließend wechselte er seine Beschäftigung in den Bereich der Sicherheit und leitete bis zu 120 Mitarbeiter.

Rudolf EHRREICH wird Technik & Normen-Themen, die Arbeit in den Normungsgremien und im Arbeitsausschuss Sicherheit betreuen sowie den Austausch in den FmR-Regionalgruppen unterstützen.

Er folgt damit Daniel Steiner nach, der wie Lukas Scherzer auf eigenen Wunsch den Fachverband verlassen hat. Wir wünschen den beiden viel Erfolg und heißen unseren neuen Mitarbeiter Rudolf EHRREICH herzlich willkommen. __

Sie erreichen Rudolf EHRREICH unter der Nummer +43 5 90 900 DW 3528

SEPTEMBER 23

7. Waidhofen an der Ybbs	Fachverbandsausschuss, Mitgliederversammlung
7. Waidhofen an der Ybbs	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel
14.-16. Würzburg	Euroschotter-Tagung
28.-29. Baden	Berufsgruppe Ziegel Vollversammlung & Herbsttagung

OKTOBER 23

5.-6. Italien	EUROGYPSUM Generalversammlung & Geschäftsführertreffen
10. Wien	Forum Rohstoffe Vorstandssitzung
18. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
19.-20. Brüssel	UEPG Komiteesitzungen
19.-20. Wien	Reconstruct-Workshops (Veranstalter Fachverband)
23.-24. Wien	CEN TC 154 (Gesteinskörnungen) Delegiertenversammlung

NOVEMBER 23

14.-15. Wien	CPE Mitgliedertreffen nationale Verbände
21. Anif	Forum Rohstoffe Exekutivkomitee
23. offen	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel
23. offen	ARGE QG WDS Jahreshauptversammlung
28. Wien	Berufsgruppenausschuss Kalk
28.-29. Brüssel	European Ceramic Days
29. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
30. Brüssel	UEPG Board Meeting
offen Wien	Berufsgruppe Feinkeramik Vollversammlung

DEZEMBER 23

6. Wien	Fachverband Exekutivkomitee
------------	-----------------------------



Herausgeber:

Fachverband der Stein- und
keramischen Industrie Österreich,
A-1045 Wien,
Wiedner Hauptstraße 63,

T +43 (0) 5 90 900 - 3532, F +43 (0) 1/505 62 40

E-Mail: info@baustoffindustrie.at

Web: www.baustoffindustrie.at,
www.keramikindustrie.at

Für den Inhalt verantwortlich: Andreas Pfeiler

Redaktion: Lukas Scherzer

Gestaltung: Silvia Rodler // MANIKIN, www.manikin.at

Fotos: Coverfoto: shutterstock.com; falls nicht anders
angegeben: Fachverband der Stein- und keramischen Industrie
Österreich; Bilderpool der WKO

